

**Rechtsverordnung des Landratsamtes Main-Tauber-Kreis
über Gebühren für öffentliche Leistungen zur amtlichen
Überwachung von zum menschlichen Verzehr
bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs
(Gebührenverordnung Erzeugnisse tierischen Ursprungs)**



Aufgrund von § 4 Abs. 1, Abs. 3 i.V.m. § 8 des Landesgebührengesetzes vom 14.12.2004 (GBl. S. 895), i.V.m. Artikel 27 bis 29 der VO (EG) Nr. 882/2004 vom 29.04.2004 (EU ABl. Nr. L 165, S. 1) wird verordnet:

§ 1

- (1) Für öffentliche Leistungen zur amtlichen Überwachung von zum menschlichen Verzehr bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs werden Gebühren und Auslagen nach dieser Verordnung erhoben.
- (2) Eine Gebührenpflicht besteht für
 - a) die Durchführung der amtlichen Untersuchungen und Kontrollen im Zusammenhang mit Schlachtstätigkeiten, insbesondere die Schlachttier- und Schlachtgeflügeluntersuchung, die Untersuchung des Schlachtgeflügels auf die Nämlichkeit und auf Transportschäden, Fleisch- und Geflügelfleischuntersuchungen einschließlich der Hygieneüberwachung, Probenahme, Beschlagnahme, Nachuntersuchung, Endbeurteilung und Tagebuchführung, der Untersuchung auf Trichinen, der Rückstandsuntersuchungen stichprobenweise und bei Verdacht sowie der bakteriologischen Fleischuntersuchung, soweit diese zur Endbeurteilung erforderlich sind;
 - b) Schlachttier- und Fleischuntersuchung bei Farmwild, soweit diese nicht in zeitlichem Zusammenhang mit Untersuchungen und Kontrollen nach Buchstabe a) stehen;
 - c) Fleischuntersuchungen bei Großwild;
 - d) Rückstandsuntersuchungen nach dem nationalen Rückstandskontrollplan;
 - e) Überwachung von Fleischsendungen aus anderen Mitgliedsstaaten oder anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum;
 - f) die Untersuchungen und Kontrollen in Zerlegungs-, Fleischverarbeitungs-, Hackfleisch-, Fleischzubereitungs- und Umpackbetrieben, Kühl- und Gefrierhäusern, Großmärkten und bei Groß- und Zwischenhändlern;
 - g) Untersuchungen auf BSE und Maßnahmen nach der EG-TSE-Ausnahmereverordnung in der jeweils geltenden Fassung;
 - h) sonstige gesetzliche oder von der zuständigen Behörde angeordnete Untersuchungen und Kontrollen, sowie Wegstrecken- und Probentransportentschädigungen;
 - i) amtliche Bescheinigungen (insbesondere Genusstauglichkeits- und Schlachtbescheinigungen).

§ 2

- (1) Die Höhe der Gebühren für die in § 1 Abs. 2 genannten Tatbestände ergibt sich aus der Anlage.
- (2) Gebühren werden auch dann erhoben, wenn das zur Untersuchung angemeldete Tier nicht bereitsteht oder die Untersuchung aus Gründen, die der Anmeldende zu vertreten hat, nicht durchgeführt werden kann.

§ 3

- (1) Die Gebühren entstehen mit Beginn der öffentlichen Leistung.
- (2) Die Gebühren und Auslagen werden mit Bekanntgabe der Gebühren- und Auslagenentscheidung fällig.

§ 4

- (1) Die Verordnung tritt mit Wirkung vom 01.10.2016 in Kraft.
- (2) Die Rechtsverordnung des Landratsamtes Main-Tauber-Kreis über Gebühren für öffentliche Leistungen zur amtlichen Überwachung von zum menschlichen Verzehr bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs vom 27.03.2012, tritt am 30.09.2016 außer Kraft.
- (3) Auf die Erhebung von Gebühren und Auslagen für eine öffentliche Leistung, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung vorgenommen oder begonnen, aber noch nicht vollständig erbracht wurde, ist die Rechtsverordnung des Landratsamtes Main-Tauber-Kreis über Gebühren für öffentliche Leistungen zur amtlichen Überwachung von zum menschlichen Verzehr bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs vom 27.03.2012 anzuwenden.

Tauberbischofsheim, den 25.08.2016

gez. Reinhard Frank
Landrat

Anlage zur Rechtsverordnung des Landratsamtes Main-Tauber-Kreis über Gebühren für öffentliche Leistungen zur amtlichen Überwachung von zum menschlichen Verzehr bestimmten Erzeugnisse tierischen Ursprungs vom 25.08.2016

Produktbezeichnung	Amtliche Untersuchungen	Gebühr in Euro
12.26	Verbraucherschutz, Lebensmittelüberwachung, Veterinärwesen und Ernährung	
	Überwachung der Fleischhygiene	
L12.26.03.01	Schlacht tier- und Fleischuntersuchung einschließlich Trichinen- und bakteriologische Fleischuntersuchung in Großbetrieben (mehr als 20 Großvieheinheiten (GVE) pro Woche)	je Tier
1	Rind	
	a) Schlacht tieruntersuchung	1,84
	b) Fleischuntersuchung	7,61
2	Einhufer	
	a) Schlacht tieruntersuchung	1,84
	b) Fleischuntersuchung	10,01
3	Kalb	
	a) Schlacht tieruntersuchung	1,11
	b) Fleischuntersuchung	4,57
L12.26.03.02	Schlacht tier- und Fleischuntersuchung einschließlich Trichinen- und bakteriologische Fleischuntersuchung in gewerblichen Schlachtstätten (20 GVE und weniger pro Woche)	je Tier
1	Rind	
	a) Schlacht tieruntersuchung	8,16
	b) Fleischuntersuchung	32,63
2	Kalb	
	a) Schlacht tieruntersuchung	5,41
	b) Fleischuntersuchung	21,62
3	Schwein/Ferkel	
	a) Schlacht tieruntersuchung	2,86
	b) Fleischuntersuchung mit Trichinenuntersuchung	11,45
4	Schaf/Ziege/Lamm	
	a) Schlacht tieruntersuchung	1,65
	b) Fleischuntersuchung	6,59
L12.26.03.01	Untersuchung nach dem nationalen Rückstandskontrollplan	
L12.26.03.02	Planmäßige Rückstandsuntersuchungen beim Schlachtbetrieb entsprechend der tatsächlichen Schlachtgewichte. Soweit nicht auf die tatsächlichen jährlichen Schlachtgewichte zurückgegriffen werden kann, wird entsprechend der durchschnittlichen Schlachtgewichte der einzelnen Tierarten lt. Protokollerklärung des Agrarrates und der Kommission der Europäischen Gemeinschaft zur Entscheidung des Rates 88/408/EWG (BAnz. 1989, S. 901) berechnet.	
	Die Gebühr L12.26.03.01 / 02 5-9 wird zusätzlich zu den Gebühren nach L12.26.03.01 1-3 und L12.26.03.02 1-4 erhoben.	je Tier
5	Rind (0,295 t)	0,39
6	Einhufer (0,250 t)	0,33
7	Kalb (0,123 t)	0,16
8	Schwein/Ferkel (0,082 t)	0,11
9	Schaf/Ziege/Lamm (0,020 t)	0,03
L12.26.03.03	Schlacht tier- und Fleischuntersuchung einschließlich Trichinen- und bakteriologische Fleischuntersuchung bei Hausschlachtungen	je Tier
1	Rind	60,00
2	Kalb	40,00
3	Schwein/Ferkel	35,00
4	Schaf/Ziege	20,00
5	Bei der Durchführung der Schlacht tieruntersuchungen zu L12.26.03.03 1-4 erhöht sich die Gebühr um 25,00 v.H.	
L12.26.03.02	Trichinenuntersuchungen bei Wildschweinen; Schlacht tier- und	
L12.26.03.03	Fleischuntersuchung bei Farmwild/Großwild	je Tier
10	Trichinenuntersuchung von Wildschweinen mit Probenentnahme	

	a) für das erste Tier	35,00
	b) für jedes weitere Tier	14,00
11	Trichinenuntersuchung von Wildschweinen ohne Probenentnahme	8,50
12	Untersuchung auf besonderes Verlangen (gesonderter Verdauungsansatz)	58,00
13	Farmwild/Großwild	
	a) Schlachttieruntersuchung: je angefangene Std.	59,71
	b) Fleischuntersuchung je Tier	9,90
L12.26.03.02	Schlachttier- und Fleischuntersuchung bei Geflügel	
14	Schlachttieruntersuchung: je angefangene 1/4 Std.	26,00
15	Fleischuntersuchung: je angefangene 1/4 Std.	26,00
L12.26.03.04	Hygieneüberwachung in Zerlegungs- und Verarbeitungsbetrieben sowie in Betrieben, die nach VO (EG) 853/2004 zugelassen sind.	
1	je Tonne in Zerlegungsbetrieben angeliefertes Frischfleisch	6,82
2	Hygieneüberwachung in sonstigen Betrieben je angefangene 1/4 Std.	17,25
L12.26.03.05	BSE-Untersuchung	
1	Amtliche und freiwillige Probe (zuzüglich der Kosten der Untersuchung durch das STUA Aulendorf gem. der Verordnung des Ministeriums für Ländlichen Raum, Ernährung und Verbraucherschutz über die Gebühren der Chemischen und Veterinäruntersuchungsämter und des Staatlichen Tierärztlichen Untersuchungsamtes Aulendorf vom 23. Dezember 2008). je angefangene 1/4 Std.	16,00
L12.26.03.02	Zeitzuschläge für Tätigkeiten, die lt. Tarifvertrag nach	
L12.26.03.03	Stundenvergütung abzurechnen sind	
16	Zuschlag für Arbeit an Sonntagen je Std.	
	a) Tierarzt	6,31
	b) Fachassistent	3,33
17	Zuschlag für Arbeit an Wochenfeiertagen sowie an Ostersonntag und Pfingstsonntag je Std.	
	a) Tierarzt	34,16
	b) Fachassistent	18,03
18	Zuschlag für Arbeit an Wochenfeiertagen, die auf einen Sonntag fallen je Std.	
	a) Tierarzt	37,96
	b) Fachassistent	20,04
19	Zuschlag für Arbeit in der Zeit zwischen 21:00 Uhr und 6:00 Uhr je Std.	
	a) Tierarzt	5,63
	b) Fachassistent	2,72
L12.26.03.02	Zeitzuschlag für Tätigkeiten, die lt. Tarifvertrag nach Stückvergütung	
L12.26.03.03	abzurechnen sind	
20	Durchführung von Untersuchungen auf Verlangen zwischen 18:00 Uhr und 7:00 Uhr, an Sonnabenden nach 15:00 Uhr oder an Sonntagen oder an gesetzlichen Feiertagen, wenn nicht die gesamte Untersuchung mindestens aber die Fleischuntersuchung in der zuschlagspflichtigen Zeit durchgeführt wird.	46,49%
21	Das angemeldete Tier ist zur angegebenen Zeit nicht zur Untersuchung bereit.	46,49%
22	Die Schlachtung verzögert sich ohne Grund, so dass die Fleischuntersuchung bei Rindern eine Stunde, bei anderen Schlachttieren 30 Minuten nach dem vom Besitzer/Betreiber angegebenen Zeitpunkt nicht vorgenommen werden kann.	46,49%
12265023	Sonstige Leistungen im Rahmen der Überwachung der Fleischhygiene	
1	Sonstige Untersuchungen und Kontrollen: je angefangene 1/4 Std.	17,25
2	Sonstige, in dieser Verordnung nicht aufgeführte Auslagen für Untersuchungen und Kontrollen werden nach dem tatsächlichen Aufwand erhoben.	